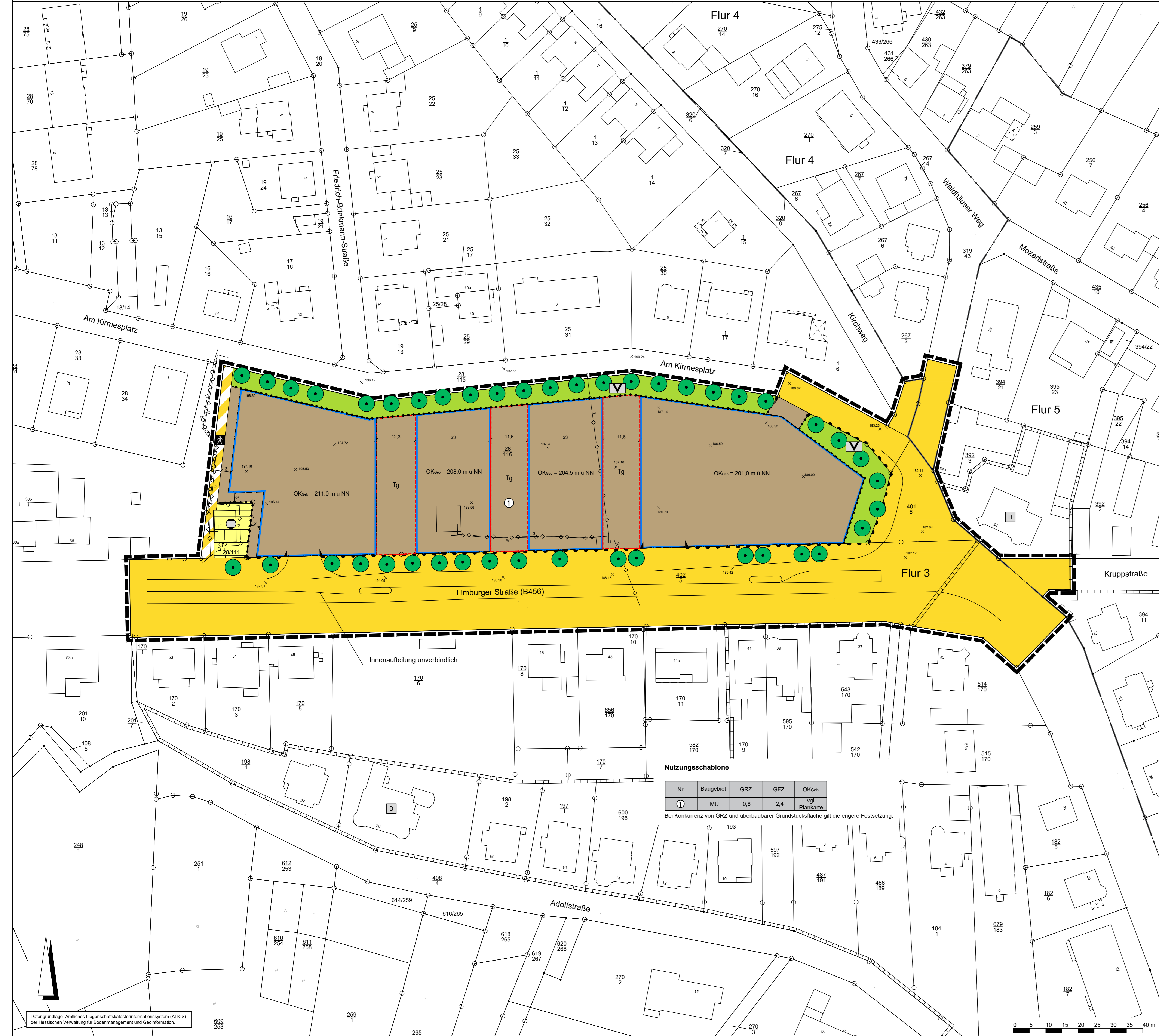


Stadt Weilburg, Kernstadt

Bebauungsplan "Kirmesplatz"



Datengrundlage: Fachliche Ingenieurbüro-Kooperationsvereinbarung (ALKS) der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), Baunutzungsverordnung (BaunVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), Planzonenverordnung 1990 (PlanZV 90) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.02.2017 (BGBl. I S. 1057), Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378).

Zeichenerklärung

Katastramtliche Darstellung

Flurgrenze
Flurnummer
Flurstücknummer
vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzonen

Art der baulichen Nutzung

MU Urbanes Gebiet

Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschossflächenzahl
Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt, hier:
OKGe Oberkante Gebäude

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche
nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsrflächen

Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier:
Fußweg (öffentlich)
Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen, hier:
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Ein- und Ausfahrtbereich

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Zweckbestimmung:
Gas (Gasstation)

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

S Stromleitung (nicht eingemessen)
W Wasserleitung (nicht eingemessen)
G Gasleitung (nicht eingemessen)

Grünflächen

Öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung:
Verkehrsbegleitgrün

Planungen, Nutzungsregulierungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Erfüll. von Laubbäumen

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz

G Gesamteinlage (Ensemble), die dem Denkmalschutz unterliegen; hier: Gesamteinlage Limburger Straße / Bahnhofstraße
D Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen, Zweckbestimmung:
Tg Tiefgarage
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung
Höhepunkt (Bestand) in m über Normalnull (NN)
Bemaßung (verbindlich)

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvoorschriften

(Satzung gemäß § 91 Abs. 1 und 3 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)
2.1 Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO:
2.1.1 Dächer
2.1.1.1 Zulasstig sind ausschließlich Flachdächer mit einer Neigung von bis zu max. 5°. Für Garagen und Nebenanlagen sind auch andere Dachformen und Dachergängen zulässig.
2.1.1.2 Die Dächer von Staffelschossen sind mit Ausnahme von erforderlichen Flächen für technische Aufbauten mindestens in extensiver Form mit Wildgräsern und Wildkräutern zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss mind. 0,10 m betragen.
2.2 Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 1 Nr. 2 HBO:
2.2.1 Werbeanlagen
Werbeanlagen auf Dachflächen sind unzulässig. Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten und müssen sich gegenüber dem Bauwerk unterordnen. Lichtwerbung in Form von Blink- oder Lauflichtern sowie Wechselbeleuchtung ist unzulässig.

Textliche Festsetzungen

1.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 6 BaunVO:
Die ausnahmsweise zuzulassenden Nutzungen Vergnügungsstätten und Tankstellen (außer Stromtankstellen als Lademöglichkeit für Elektrofahrzeuge) im Sinne § 6a Abs. 3 BaunVO Nr. 1 und 2 werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
1.2 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 BaunVO:
Eine Überschreitung der maximal zulässigen Oberkante Gebäude durch untergeordnete Gebäudeteile und technische Aufbauten, einschließlich Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie, ist bis zu max. 1,5 m zulässig.
1.3 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 4 BaunVO:
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterteilt wird bis zu einer Grundflächenzahl GRZ > 9 überschritten werden.
1.4 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 5 BaunVO:
Tiefgaragen sind mit Ausnahme der Zufahrten ausschließlich innerhalb der überbauten Grundstücksfläche sowie innerhalb der für den Nutzungszweck ausgewiesenen Fläche zulässig. Oberirdische Garagen, oberirdische Pkw-Stellplätze und ihre Zufahrten sowie untergeordnete Nebenanlagen im Sinne § 14 BaunVO sind innerhalb und außerhalb der überbauten Grundstücksflächen zulässig, soweit dies mit den Abstandsbestimmungen der Landesbauordnung vereinbar ist.
1.5 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB:
Entlang der Limburger Straße (B 456) sind notwendige Feuerweh- und Rettungszufahrten auch innerhalb der in der Planzeichnung festgelegten Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt zulässig, soweit durch bauliche Maßnahmen (z.B. Kotlen, Poller, etc.) verhindert wird, dass diese dem allgemeinen Verkehr zugänglich sind.
1.6 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB:
Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Verkehrsbegleitgrün sind maximal drei Ein- und Ausfahrten mit einer Breite von jeweils max. 7,0 m zum Urbanen Gebiet zulässig.
1.7 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:
Die öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Verkehrsbegleitgrün ist während der gesamten Bauphase durch einen Baustaum vom Urbanen Gebiet abzutrennen. Eine Geländeformänderung ist mit Ausnahme der gem. Ziffer 1.6 zulässigen Ein- und Ausfahrten ausschließlich innerhalb des Urbanen Gebietes zulässig.
Empfehlung: Durchführung einer ökologischen Baubegleitung.
1.8 Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB:
1.8.1 Lärmpegelbereiche
Bei der Errichtung oder der Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind die Außenbauweise entsprechend den Anforderungen der DIN 4109-1:2018-01, "Schallschutz im Hochbau - Teil 1: Mindestanforderungen" und DIN 4109-2:2018-01, "Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Berechnung der Erfüllung der Anforderungen", auszubilden. Demnach sind die der Limburger Straße zugewandten Fassaden (Südfassaden) dem Lärmpegelbereich V, die seitlichen Fassaden (West- und Ostfassaden) dem Lärmpegelbereich IV und die der Limburger Straße abgewandten Gebäudefassaden (Nordfassaden) dem Lärmpegelbereich III gemäß Tab. 7 der DIN 4109-1:2018-01 zuzuordnen.

Zelle	Lärmpegelbereich	Möglicher Außenlärmpegel (L _A) (dB(A))
1	I	bis 55
2	II	56 bis 60
3	III	61 bis 65
4	IV	66 bis 70
5	V	71 bis 75
6	VI	76 bis 80
7	VII	> 80 ^{a)}

^{a)} für maßgeblichen Außenlärmpegel L_A > 80 dB(A) sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.
Die erforderlichen Schalldämm-Maße der Außenbauteile sind in Abhängigkeit von der Raumnutzungsart und Raumgröße im Baugenehmigungsverfahren gemäß DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 nachzuweisen.
1.8.2 Von der Festsetzung unter Ziffer 1.8.1 kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall geringere maßgebliche Außenlärmpegel bzw. Lärmpegelbereiche an den Fassaden anliegen (z. B. im Nachmittags, bei geringeren Immissionshöhen, unter Berücksichtigung der Gebäudeabschirmung). Die Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile können dem entsprechend den Vorgaben der DIN 4109-1:2018-01 und DIN 4109-2:2018-01 reduziert werden.
1.8.3 Schalldämmende Lüftungsanlagen
Bei der Errichtung oder der Änderung von Schallräumen sind für die der Limburger Straße zugewandten Fassaden (Südfassaden) sowie für die seitlichen Fassaden (West- und Ostfassaden) schalldämmende Lüftungsanlagen für Schlaf- und Kinderzimmer vorzusehen. Auf dezenterale schalldämmende Lüftungsgänge kann verzichtet werden, wenn die Gebäude mit einer zentralen Lüftungsanlage ausgestattet sind und hierdurch ein ausreichender und schalldämmender Luftaustausch gewährleistet ist.
1.8.4 Von dieser Festsetzung kann gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis erbracht wird, dass im Einzelfall geringere Außenlärmpegel als 50 dB(A) an den zu bebauenden Schallräumen erforderlichen Fenstern anliegen (z. B. bei geringeren Immissionshöhen, unter Berücksichtigung der Gebäudeabschirmung).
1.9 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB:
1.9.1 Nicht durch Gebäude, Terrassen oder Nebenanlagen überbaute Teile der Tiefgaragen sind mit einer Eintauflage von mind. 0,3 m zu versehen und dauerhaft zu begrünen.
1.9.2 Je 5 oberirdisch angelegte Stellplätze ist mind. 1 standortgerechter Laubbau gemäß Artikel 1 unter Ziffer 3.1 zu unterhalten. Die Anordnung obliegt der Freiflächenplanung, wobei die anzupflanzenden Bäume in die Stellplatzanlage zu integrieren sind.
1.10 Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB:
Die zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu pflegen und bei Abgang oder Fällung ein einheimischer, standortgerechter Laubbau derselben Art (Winterlinde - Tilia cordata) nachzupflanzen.

Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvoorschriften

(Satzung gemäß § 91 Abs. 1 und 3 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)
2.1 Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO:
2.1.1 Dächer
2.1.1.1 Zulasstig sind ausschließlich Flachdächer mit einer Neigung von bis zu max. 5°. Für Garagen und Nebenanlagen sind auch andere Dachformen und Dachergängen zulässig.
2.1.1.2 Die Dächer von Staffelschossen sind mit Ausnahme von erforderlichen Flächen für technische Aufbauten mindestens in extensiver Form mit Wildgräsern und Wildkräutern zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Stärke der Vegetationstragschicht muss mind. 0,10 m betragen.
2.2 Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 1 Nr. 2 HBO:
2.2.1 Werbeanlagen
Werbeanlagen auf Dachflächen sind unzulässig. Werbeanlagen an Gebäuden dürfen die zulässige Gebäudehöhe nicht überschreiten und müssen sich gegenüber dem Bauwerk unterordnen. Lichtwerbung in Form von Blink- oder Lauflichtern sowie Wechselbeleuchtung ist unzulässig.

2.3 Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO:
2.3.1 Einfriedungen
Zulässig sind offene Einfriedungen mit einer Höhe von bis zu max. 1,2 m über der Geländeoberfläche i. V. m. mit Stäuchern oder dauerhaften Kletterpflanzen.
2.3.2 Abfall- und Wertstoffbehälter
Standflächen für Abfall- und Wertstoffbehälter sind gegen eine allgemeine Einsicht abzuschirmen. Sie sind in Baulinien einzufügen oder einzubeziehen oder mit Laubbäumen zu umplanzen oder mit benanntem Sichtschutz dauerhaft zu umgeben.

Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

3.1 Artenauswahl
Artenliste 1 (Bäume):
Acer campestre - Feldahorn
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Fagus sylvatica - Eiche
Fraxinus excelsior - Esche
Prunus avium - Vogelkirsche
Prunus serotina - Traubeneiche
Quercus petraea - Traubeneiche
Quercus robur - Stieleiche
Sorbus aralinifolia - Mehlbeere
Sorbus aucuparia - Eberesche
Tilia cordata - Winterlinde
Tilia platyphyllos - Sommerlinde
*Die Verwendung von Sorten und Zierformen ist zulässig.
Artenliste 2 (Sträucher):
Amorpha fruticosa - Gemeine Felsenbirne
Buxus sempervirens - Buchsbaum
Cornus sanguinea - Roter Hartweige
Corylus avellana - Hasel
Eunomia europaea - Pfaffenhütchen
Fraxinus sylvatica - Traubeneiche
Geranium silvaticum - Färbegreiner
Ligustrum vulgare - Liguster
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
Lonicera caerulea - Heckenkirsche
Malus sylvestris - Wildapfel
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Ribes div. spec. - Beerensträucher
Rosa canina - Hundrose
Salix caprea - Salweide
Salix purpurea - Purpurweide
Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Viburnum lantana - Wolger Schneeball
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):
Amelanchier div. spec. - Felsenbirne
Calluna vulgaris - Heidekraut
Chamaeneris div. spec. - Ziergalle
Cornus florida - Blumenanengel
Cornus mas - Kornelkirsche
Deutzia div. spec. - Deutzia
Forsythia x intermedia - Forsythie
Hamamelis mollis - Zauberrind
Hydrangea macrophylla - Hortensie
Artenliste 4 (Kletterpflanzen):
Anemone nemorosa - Anemone
Clematis vitalba - Waldrebe
Hedera helix - Efeu
Hydrangea petiolaris - Kletter-Hortensie
Lonicera spec. - Heckenkirsche
Parthenocissus tricuspidata - Wilder Wein
Passiflora suberosa - Krüppel-Kudrue
Wisteria sinensis - Blausänger
Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.
3.2 Die Garagen und Stellplätze betreffen die Festsetzungen werden subsidiär durch die Vorschriften der Stellplatzsatzung der Stadt Weilburg in der zum Zeitpunkt der Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt.
3.3 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodenentwürfe wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfestigungen und Fundamente (Scherben, Steingeräte, Saletter) entdeckt werden. Diese sind gemäß § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäologische Denkmalpflege) oder der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Fund und Fundstellen sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.
3.4 In räumlicher Nähe zum Plangebiet befindet sich die denkmalgeschützte Gesamtanlage Limburger Straße / Bahnhofstraße sowie Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen.
3.5 Wasserrwirtschaftliche Hinweise
3.5.1 Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, versiebt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.
3.5.2 Gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
3.5.3 Für die Gesamtheit ist eine Regenwasserentsorgung, oder -rückhaltung zu konzipieren. Ein Nachweis über die Versickerungsmöglichkeiten ist in jedem Fall zu führen. Die maximal in das Kanalnetz einzuleitende Regenwasserabflussmenge beträgt q = 10 l/s/ha und ist verbindlich festzulegen. Bezugsgröße ist die an das Kanalnetz angeschlossene Entwässerungsfläche. Das sich hieraus ergebende Rückhaltevolumen für Niederschlagswasser ist gem. DIN 1989-Teil 100, nach DWA-A 117 bzw. DWA-A 138 zu berechnen und auf dem Grundstück herzustellen. Als Regenversickerer sind die jeweils zum Planungszeitraum gültigen Werte aus dem KOSTRA-Atlas des Deutschen Wetterdienstes (derzeit KOSTRA-DWD 2019R) anzusetzen. Die Regenwasserabflüsse sind für eine Jahreshöhe von $\tau = 5$ Jahre ($n = 0,20$) zu bemessen. Auf die weiteren Regelungen zum Überflutungsnachweis gem. DIN 1989-100:2016-12 wird hingewiesen.
3.6 Verwendung von erneuerbaren Energien
Auf die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und die auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes erlassene Erzeugnisverordnung ist hingewiesen und argumentiert, dass die Nutzung der Solarenergie ausdrücklich zulässig ist. Es gilt die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung gültige Fassung.
3.7 Artenschutzrechtliche Hinweise
3.7.1 Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) abzusehen. Sofern Baumfällungen oder Gehölzrodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
3.7.2 Rodungen von Höhenbäumen sowie Abrissarbeiten sind außerhalb der Wochenstundenzeiten (01. Mai bis 31. Juli) durchzuführen. Günstige Zeitpunkt sind Februar bzw. Oktober - Nov. Baumfällungen von Höhenbäumen sind durch eine qualifizierte Person zu erhalten. Hierbei festgesetzte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitige Maßnahmen zugestimmt wurde.
3.8 DIN-Vorschriften
Die der Planung zu Grunde gelegten DIN-Vorschriften können bei der Stadtverwaltung Weilburg während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	OKGeo.
1	MU	0,8	2,4	vg. Plangebiet

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

Verfahrensmerkmale im Verfahren nach § 13a BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am 15.09.2016

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 18.04.2020

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 18.04.2020

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 27.04.2020 bis einschließlich 29.05.2020

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am

Die Bekanntmachungen erfolgen im Weilburger Tageblatt.

Ausfertigungsmerkmal:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtmäßigkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Weilburg, den

Bürgermeister

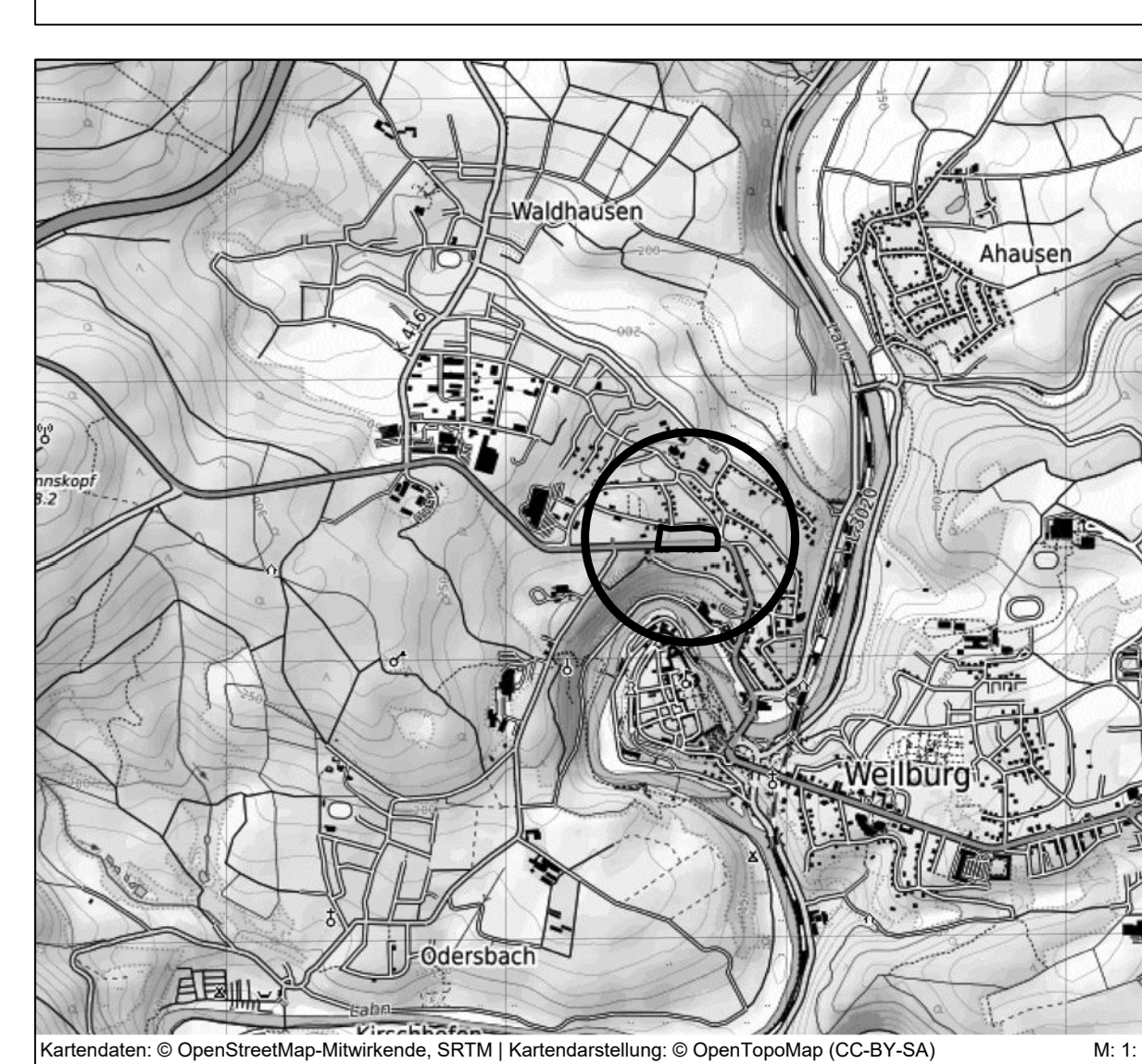
Rechtskraftmerkmal:
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am:

Weilburg, den

Bürgermeister

Stadt Weilburg, Kernstadt

Bebauungsplan "Kirmesplatz"



PLANUNGSBÜRO FISCHER

Planungsbüro | Stadtplanung | Umweltplanung
Im Nordpark 1 - 35435 Weilburg | T +49 641 9844-22 | F +49 641 9844-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Stand: 17.02.2020
24.07.2020

Satzung

Projektleitung: Roetting
CAD: Roetting
Maßstab: 1:500
Projektnummer: 193118